

## Der Fall SMI

**EuGH, Rs. C-277/00 (Deutschland/Kommission),  
Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 8. Auflage 2014, S. 851 (Fall-Nr.  
270)

### 1. Vorbemerkungen

Die logische Folge der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe ist deren Rückforderung. Hierdurch soll die Wiederherstellung des Zustandes vor Beihilfengewährung erreicht werden. Die in der Praxis bedeutsame Rückforderung materiell rechtswidriger Beihilfen ist der Kommission in Art. 14 VO 659/1999 zwingend vorgeschrieben. Rückforderungsschuldner ist nach dem Wortlaut dieser Vorschrift der Empfänger der Beihilfe. Schwierigkeiten bei der Adressierung können sich ergeben, wenn es aufgrund eines zwischenzeitlichen Unternehmensverkaufs zu einem Wechsel oder Austausch der Rückforderungsschuldner kommt. Zu unterscheiden ist zwischen Anteils- und Vermögenskäufen (share deal bzw. asset deal), wobei jeweils die Notwendigkeit der strikten Trennung von Unternehmen, dessen Rechtsträger sowie seinen Anteilseignern zu beachten ist. Da bei Anteilskäufen sowohl das Unternehmen als auch dessen Rechtsträger identisch bleiben – nur die Anteilshaber wechseln –, sind Rückforderungsansprüche regelmäßig gegen den gleich bleibenden Rechtsträger zu richten. Beim Vermögens(ver)kauf wechselt hingegen der Rechtsträger. Die Kommission hat in jüngerer Vergangenheit mehrfach auch den Vermögenserwerber zur Rückforderung herangezogen. Der EuGH lehnte diese Vorgehensweise in seinen Entscheidungen Seleo (verb. Rs. C-328/99 u. C-399/00, Slg. 2003, S. I-4035) und SMI zwar konkret ab, schloss jedoch die Möglichkeit, eine Rückforderung auf Dritte zu erstrecken, nicht grundsätzlich aus. Eine solche soll jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn die Vermögensübernahme entweder zu keinem marktgerechten Preis erfolgte oder die Transaktion einer Umgehung der Rückzahlungspflicht diene. Dies darzulegen und zu beweisen obliegt der Kommission.

### 2. Sachverhalt

Die Kommission erklärte Beihilfen der Treuhandanstalt und des Landes Brandenburg für ein in Konkurs gegangenes Unternehmen (SMI) sowie für eine in Folge gegründete Auffanggesellschaft (SiMI) für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt. Zugleich forderte sie in der Entscheidung von der Bundesrepublik Deutschland die Rückforderung dieser Beihilfen. Als rückzahlungsverpflichtete Empfänger der Beihilfen führte die Kommission ausdrücklich die SMI (in Gesamtvollstreckung), die mit der beschränkten Geschäftsfortführung gegründete Auffanggesellschaft SiMI, eine vom

Konkursverwalter gegründete Tochtergesellschaft der SiMI, die MD&D (die später Anteile von SiMI erworben hatte) sowie jedes Unternehmen auf, „dem Vermögenswerte von SMI, SiMI oder MD&D in einer Form übertragen worden sind bzw. übertragen werden, um die Konsequenzen dieser Entscheidung zu umgehen.“ 80 % der Anteile von MD&D wurden später an das amerikanische Unternehmen Megaxess verkauft. Gegen diese Entscheidung der Kommission erhob die Bundesrepublik Deutschland Nichtigkeitsklage.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[73] Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Gemeinschaftsrecht die Kommission, wenn sie feststellt, dass Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeben kann, diese Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern (vgl. u. a. Urteile vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72, Kommission/Deutschland, Slg. 1973, 813, Randnr. 20, und vom 8. Mai 2003 in den Rechtssachen C-328/99 und C-399/00, Italien und SIM 2 Multimedia/Kommission, Slg. 2003, I-4035, Randnr. 65).

[74] Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe im Wege der Rückforderung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit und zielt auf die Wiederherstellung der früheren Lage ab (vgl. u. a. Urteil Italien und SIM 2 Multimedia/Kommission, Randnr. 66).

[75] Dieses Ziel ist erreicht, wenn die fraglichen Beihilfen, gegebenenfalls zuzüglich Verzugszinsen, vom Empfänger zurückgezahlt wurden (Urteil vom 4. April 1995 in der Rechtssache C-350/93, Kommission/Italien, Slg. 1995, I-699, Randnr. 22) oder, mit anderen Worten, von den Unternehmen, die den tatsächlichen Nutzen davon hatten (in diesem Sinne auch Urteil vom 21. März 1991 in der Rechtssache C-303/88, Italien/Kommission, Slg. 1991, I-1433, Randnr. 57). Durch diese Rückzahlung verliert nämlich der Empfänger den Vorteil, den er auf dem Markt gegenüber seinen Konkurrenten besaß, und die

Lage vor der Zahlung der Beihilfe wird wiederhergestellt (Urteil vom 4. April 1995, Kommission/Italien, Randnr. 22).

[76] Folglich besteht das Hauptziel der Rückerstattung einer zu Unrecht gezahlten staatlichen Beihilfe darin, die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen, die durch den mit der rechtswidrigen Beihilfe verbundenen Wettbewerbsvorteil verursacht wurde.

[77] Im Licht dieser allgemeinen Feststellungen ist somit die Rechtmäßigkeit der Rückforderungsanordnung in Artikel 3 der angefochtenen Entscheidung zu prüfen.

[78] Was erstens die Beihilfen für SiMI anbelangt, so wurde diese Gesellschaft nach Gewährung der Beihilfen an MD & D verkauft, wobei sie ihre Rechtspersönlichkeit behielt. Es handelte sich mit anderen Worten um eine Übertragung im Wege eines Verkaufs von Anteilen, also um einen „Share deal“.

[79] Ferner geht aus Randnummer 44 der angefochtenen Entscheidung hervor, dass die fraglichen Beihilfen nach Ansicht der Kommission von MD & D als der Erwerblerin von SiMI zurückzufordern sind.

[80] Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes wurde, wenn ein Unternehmen, das eine rechtswidrige staatliche Beihilfe erhalten hat, zum Marktpreis erworben wird, d. h. zum höchsten Preis, den ein privater Investor unter normalen Wettbewerbsbedingungen für diese Gesellschaft in der Situation, in der sie sich – insbesondere nach dem Erhalt staatlicher Beihilfen – befand, zu zahlen bereit war, das Beihilfeelement zum Marktpreis bewertet und in den Kaufpreis einbezogen. Unter diesen Umständen kann der Erwerber nicht als Nutznießer eines Vorteils gegenüber den übrigen Marktteilnehmern angesehen werden (in diesem Sinne auch Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-390/98, Banks, Slg. 2001, I-6117, Randnr. 77).

[81] Im vorliegenden Fall behält das Unternehmen, dem rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt wurden, seine Rechtspersönlichkeit und übt weiterhin für eigene Rechnung die mit den staatlichen Beihilfen subventionierten Tätigkeiten aus. Normalerweise verbleibt daher der mit den

fraglichen Beihilfen verbundene Wettbewerbsvorteil bei diesem Unternehmen, so dass ihm die Verpflichtung obliegt, einen Betrag in Höhe dieser Beihilfen zurückzuzahlen. Vom Erwerber kann daher die Rückzahlung solcher Beihilfen nicht verlangt werden.

[82] Zudem hat die Kommission unstreitig den Preis für den Verkauf der Anteile von SiMI an MD & D nicht berücksichtigt und sich in Randnummer 44 der angefochtenen Entscheidung auf folgende Feststellung beschränkt: „Soweit diese Entscheidung die SiMI gewährte Beihilfe betrifft, ist festzuhalten, dass deren Anteile am 14. Juli 1999 an MD & D verkauft wurden. Deshalb ist diese Beihilfe von MD & D zurückzufordern.“

[83] Somit hat die Kommission, als sie MD & D aufgab, die SiMI gewährten staatlichen Beihilfen zu erstatten, gegen die Grundsätze für die Rückforderung staatlicher Beihilfen verstoßen.

[84] Was zweitens die SMI gewährten Beihilfen betrifft, so hat die Kommission in den Randnummern 50 bis 52 der angefochtenen Entscheidung sowohl SMI, SiMI und MD & D als auch jedes Unternehmen, dem die Vermögenswerte von einer dieser drei Gesellschaften in einer zur Umgehung der Konsequenzen der genannten Entscheidung dienenden Form übertragen wurden, als Empfänger der fraglichen Beihilfen angesehen. Überdies hat sie in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass es sich bei der Rückerstattungspflicht aller in Artikel 3 Absatz 3 der angefochtenen Entscheidung aufgeführten Gesellschaften ihres Erachtens um eine gesamtschuldnerische Verpflichtung handele.

[85] Da sich im vorliegenden Fall SMI seit der Eröffnung des Konkursverfahrens am 1. Juli 1997 in Gesamtvollstreckung befindet, ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung zu Beihilfeempfängern, die in Konkurs gefallen sind, die Wiederherstellung der früheren Lage und die Beseitigung der aus den rechtswidrig gezahlten Beihilfen resultierenden Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich durch Anmeldung der Forderung nach Rückerstattung der betreffenden Beihilfen zur Konkurstabelle erfolgen kann. Nach dieser Rechtsprechung reicht eine solche Anmeldung aus (Urteile vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 52/84, Kommission/Belgien, Slg. 1986, 89,

Randnr. 14, und vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, Belgien/Kommission, „Tubemeuse“, Slg. 1990, I-959, Randnrn. 60 bis 62).

[86] Werden Auffanggesellschaften gegründet, um einen Teil der Tätigkeiten des Unternehmens, das die Beihilfen erhalten hat, nach seinem Konkurs fortzuführen, so kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls auch diese Gesellschaften zur Rückerstattung der fraglichen Beihilfen verpflichtet sein können, falls erwiesen wäre, dass ihnen der tatsächliche Nutzen des mit dem Erhalt dieser Beihilfen verbundenen Wettbewerbsvorteils verblieben ist. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Auffanggesellschaften die Aktiva der in Konkurs befindlichen Gesellschaft erwerben, ohne dafür einen den Marktbedingungen entsprechenden Preis zu zahlen, oder wenn feststeht, dass mit der Gründung dieser Gesellschaften die Pflicht zur Rückerstattung der Beihilfen umgangen wurde.

[87] Im vorliegenden Fall geht zunächst in Bezug auf die SiMI von der Kommission auferlegte Rückerstattungspflicht aus Randnummer 71 des vorliegenden Urteils hervor, dass die Kommission ihre Beurteilung zum einen darauf stützte, dass SiMI die Tätigkeit von SMI durch Pachtung von deren Einrichtungen fortgesetzt habe, und zum anderen darauf, dass sie keine Informationen erhalten habe, die es ihr ermöglicht hätten, zu ermitteln, ob der Pachtzins den Marktbedingungen entsprach.

[88] Die bloße Tatsache, dass die Einrichtungen von SMI für gewisse Zeit von SiMI gepachtet wurden, ist für sich genommen jedoch kein Beweis dafür, dass SiMI von dem Wettbewerbsvorteil profitierte, der mit den Beihilfen verbunden war, die die Verpächterin fast drei Jahre vor der Gründung der Pächterin erhalten hatte. Im Übrigen hat die deutsche Regierung vorgetragen, dass der fragliche Pachtzins den Marktbedingungen entsprochen habe, ohne dass die Kommission dies in Abrede gestellt hätte.

[89] Somit steht die angefochtene Entscheidung, soweit darin die Rückerstattung der SMI gewährten Beihilfen durch SiMI angeordnet wird, nicht mit den Grundsätzen für die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen in Einklang.

[90] Was sodann die MD & D auferlegte Pflicht zur Rückerstattung der SMI gewährten Beihilfen betrifft, so geht aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung hervor, dass die Kommission ihre Beurteilung im Wesentlichen darauf stützte, dass die Absicht bestanden habe, die Konsequenzen dieser Entscheidung zu umgehen; diese Absicht ergibt sich nach Ansicht der Kommission objektiv daraus, dass alle fraglichen An- und Verkaufstransaktionen – der Verkauf von MD & D an Megaxess, der Verkauf der Anteile von SiMI an MD & D und der Verkauf der Aktiva von SMI an MD & D – eng miteinander verbunden gewesen seien und dazu geführt hätten, dass alle Vermögenswerte, die im Eigentum von SMI gestanden hätten und durch SiMI genutzt worden seien, unter die Kontrolle der neuen Anteilseigner von MD & D gebracht und damit vor der Rückforderung der streitigen Beihilfen geschützt worden seien.

[91] Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

[92] Erstens erfolgten nach den von der Kommission nicht in Abrede gestellten Angaben der deutschen Regierung sowohl der Verkauf der Anteile von SiMI an MD & D als auch der Verkauf der Aktiva von SMI an MD & D zum Marktpreis. Folglich wurden der Konkursmasse durch diese Transaktionen keine Mittel entzogen.

[93] Zweitens wurden alle diese Transaktionen nicht von SMI vorgenommen, sondern auf Initiative des unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Konkursverwalters, der die Aufgabe hatte, auf die möglichst umfassende Befriedigung der Gläubiger hinzuwirken. Wie der Generalanwalt in Nummer 99 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, hat die Kommission nichts dafür vorgetragen, dass im vorliegenden Fall Betrugshandlungen zum Nachteil der Gläubiger begangen worden wären, durch die das Vermögen des insolventen Unternehmens hätte geschädigt werden können, und sie hat auch nicht behauptet, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger zum Nachteil der öffentlichen Gläubiger missachtet worden sei. Wenn die Ansprüche auf Rückerstattung der streitigen Beihilfen ordnungsgemäß zur Konkurstabelle angemeldet wurden, konnte daher der Verkauf der Vermögensgegenstände von SMI zum Marktpreis nicht zu einer Umgehung der Pflicht zur Rückerstattung dieser Beihilfen führen.

[94] Drittens kann auch dem Argument der Kommission nicht gefolgt werden, dass die Wettbewerbsverzerrung im vorliegenden Fall nicht durch die Anmeldung der fraglichen Forderung zur Konkurstabelle von SMI habe beseitigt werden können, da der Verkauf der Aktiva von SMI an MD & D „en bloc“ und nicht in einem offenen und transparenten Verfahren erfolgt sei, so dass MD & D die subventionierten Tätigkeiten habe fortsetzen können.

[95] Abgesehen davon, dass die MD & D auferlegte Pflicht zur Rückerstattung der SMI gewährten Beihilfen in den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht mit dieser Argumentation gerechtfertigt wird, geht sowohl aus diesen Gründen als auch aus den Akten hervor, dass der fragliche Verkauf unter gerichtlicher Kontrolle stattfand und dass er nicht sofort vorgenommen wurde, sondern erst nach fruchtlosen Verhandlungen mit einem anderen amerikanischen Unternehmen. Dies sind Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein hinreichend offenes und transparentes Verfahren handelte. Zudem hat die Kommission keine Angaben gemacht, die belegen könnten, dass sich Konkurrenten von SMI über die von der Kommission gerügte mangelnde Transparenz dieser Transaktion beklagt haben.

[96] Daraus ist zu schließen, dass die Kommission nicht dargetan hat, dass es eine Transaktion zur Umgehung der Konsequenzen der angefochtenen Entscheidung gab, die eine Verpflichtung von MD & D zur Rückerstattung der SMI zu Unrecht gewährten Beihilfen begründen könnte.

[97] Folglich steht die angefochtene Entscheidung, soweit MD & D darin die Rückerstattung der SMI gewährten Beihilfen aufgegeben wird, nicht mit den Grundsätzen für die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen in Einklang.

[98] Was schließlich die Erstreckung dieser Rückerstattungspflicht auf „jedes Unternehmen, dem die Vermögenswerte von SMI, SiMI oder MD & D in einer Form übertragen worden sind bzw. übertragen werden, um die Konsequenzen dieser Entscheidung zu umgehen“, anbelangt, so kann sie nach den Akten nur Megaxess betreffen. Da im vorliegenden Fall weder MD & D noch SiMI verpflichtet werden können, die SMI zu Unrecht gewährten Beihilfen zurückzuerstatten, gilt dies erst recht für Megaxess, die lediglich 80 % der Anteile an MD & D erworben hat.